

Lösungen Creditsicherheiten

Aufgabe 1

Erläutern Sie die Begriffe „Kreditwürdigkeit“ und „Kreditfähigkeit“:

Kreditfähigkeit:

Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen — Geschäftsfähigkeit bei natürlichen Personen und bei Vertretern juristischer Personen.

Kreditwürdigkeit:

ist gegeben, wenn der Kreditnehmer in seiner Person sowie nach der Art seiner Geschäftsführung und Leistungsfähigkeit positiv beurteilt wird, sodass die Fähigkeit zur Leistung des Kapitaldienstes angenommen werden kann.

Aufgabe 2

Erklären Sie, welche Vorschriften für den Kreditvertrag bestehen und wie der Gesetzgeber dazu Stellung nimmt.

Kreditverträge grundsätzlich formlos, aber Schriftform aus Beweisgründen dringend geboten.

Mindestens sollten enthalten sein:

- Kreditnehmer, Kreditgeber
- Höhe des Kreditbetrages
- Zins- und Tilgungskonditionen
- zu stellende Sicherheiten
- Kündigungsmöglichkeiten
- Kontrollmöglichkeiten des Kreditgebers
- Verwendungsmöglichkeiten

Aufgabe 3

- a) Welche Personalsicherheiten lassen sich unterscheiden?
- b) Welche Realsicherheiten kennen Sie?
- c) Welcher Unterschied besteht zwischen einer Ausfallbürgschaft und selbstschuldnerischen Bürgschaft?
- d) Wodurch unterscheiden sich stille und offene Zession sowie Mantel- und Globalzession?
- e) Was unterscheidet die Sicherungsübereignung von der Verpfändung?
- f) Erklären Sie die Grundsuld und die Hypothek.

a) Der **reine Personalkredit (Blankokredit)** wird ohne Sicherheiten nur aufgrund der besonderen Kreditwürdigkeit gewährt.

Der **verstärkte Personalkredit** beinhaltet eine zusätzliche Haftung Dritter entweder durch Bürgschaft, Forderungsabtretung oder Wechsel.

b) Grundlage der Sicherheit sind bewegliche und unbewegliche Sachen, an denen der Gläubiger ein Verwertungsrecht erworben hat wie: Hypothek, Grundsuld, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Eigentumsvorbehalt.

- c) Bei der Ausfallbürgschaft kann der Bürge verlangen, dass der Gläubiger zunächst mit allen außergerichtlichen und gerichtlichen Mitteln versucht, den Hauptschuldner zur Zahlung zu veranlassen (Recht der „Einrede der Vorausklage“). Zahlt der Schuldner nicht, muss der Bürge zahlen.

Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft haftet der Bürge wie der Hauptschuldner selbst, d. h., er verzichtet auf das Recht der Einrede der Vorausklage. Kommt der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann der Gläubiger zur Befriedigung seiner Forderungen sofort den Bürgen heranziehen.

- d) Offene Zession: Der Schuldner des Bankkunden wird von der Forderungsabtretung an die Bank benachrichtigt und verpflichtet, an die Bank zu zahlen. Bei der stillen Zession erfährt der Schuldner nichts von der Forderungsabtretung und zahlt weiter an den Lieferanten. Dieser leitet die Zahlungen an die Bank weiter. Bei der Mantelzession werden Forderungen in einer bestimmten gleichbleibenden Gesamthöhe an die Bank offen oder still abgetreten. Erlöschene Forderungen müssen durch Ersatzabtretungen ergänzt werden. Bei der Globalzession werden sämtliche bestehende und künftige Forderungen abgetreten.
- e) Bei der Verpfändung werden dem Gläubiger bewegliche Sachen und unentbehrliche Rechte übergeben. Der Gläubiger wird Besitzer und der Schuldner bleibt Eigentümer. Bei der Sicherungsübereignung werden dem Gläubiger bewegliche Sachen und unentbehrliche, genau bezeichnete Rechte übergeben. Der Gläubiger wird Eigentümer und der Schuldner bleibt Besitzer.
- f) Die Hypothek ist ein Grundpfandrecht und die Kreditsicherung besteht darin, dass der Kreditgeber das Pfandrecht an einem Grundstück erwirkt (dingliche Sicherung) und der Kreditnehmer persönlich mit seinem ganzen Vermögen haftet (persönliche Haftung).

Die Grundschild unterscheidet sich von der Hypothek dadurch, dass für ihre Bestellung keine Forderung bestehen muss. Deshalb besteht bei einer Grundschild auch keine persönliche Haftung, sondern nur eine dingliche Sicherung durch das Grundstück.

Aufgabe 4

Nach welchen Gesichtspunkten werden die verschiedenen Kreditarten eingeteilt?

- nach dem Kreditnehmer: Unternehmens- / Privatkredit
- nach Laufzeit: kurz-, mittel-, langfristig (bis 1 Jahr, 1-5 Jahre: über 5 Jahre)
- nach dem Kreditgeber: Bank-, Privat-, öffentlich-rechtlich
- nach Art der Tilgung (Fälligkeits-, Annuitäten-, Ratentilgungsdarlehen) - nach der Sicherheit (ungesichert, gesichert — Form)
- nach der Höhe
- nach Kreditgegenstand: Geldkredit, Warenkredit, Sicherungskredit (Aval-)

Aufgabe 5

Tragen Sie bei unten stehenden Sachverhalten eine der folgenden Ziffern ein:

- 1 = Ausfallbürgschaft
- 2 = selbstschuldnerische Bürgschaft
- 3 = stille Zession
- 4 = offene Zession
- 5 = Sicherungsübereignung
- 6 = Verpfändung
- 7 = Hypothek

8 = Grundschuld

9 = Wechseldiskontkredit

- | | |
|---|---|
| a) Forderungsabtretung ohne Benachrichtigung des Drittschuldners | 3 |
| b) Der Schuldner bleibt Besitzer, der Kreditgeber erwirbt das bedingte Eigentum an der beweglichen Sache. | 5 |
| c) Dingliche und persönliche Haftung sind gegeben. | 7 |
| d) Der Schuldner bleibt Eigentümer, der Gläubiger wird Besitzer. | 6 |
| e) Der „Dritte“ hat das Recht „zur Einrede der Vorausklage“: | 1 |
| f) Der „Dritte“ hat auf die „Einrede der Vorausklage“ verzichtet. | 2 |

Aufgabe 6

Der Umfang einer Haftung bei Bürgschaften spielt eine bedeutende Rolle bei der Kreditvergabe. Welche unterscheidet man?

1. **Selbstschuldnerische Bürgschaft.** Hier kann der Gläubiger die Leistung sofort von dem Bürgen verlangen, wenn der Schuldner die Zahlung verweigert (§ 773 BGB, § 349 HGB). Formkaufleute haften grundsätzlich selbstschuldnerisch.
2. **Ausfallbürgschaft nach § 771 BGB.** Hier hat der Bürge die Möglichkeit der „Einrede der Vorausklage“. Somit kann er die Leistung verweigern, bis der Gläubiger gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg eine Zwangsvollstreckung versucht hat.
3. Bei der **gesamtschuldnerischen Bürgschaft (§§ 421 ff. BGB)** übernehmen mehrere Personen eine Bürgschaft und haften als Gesamtschuldner. Der Gläubiger kann jeden von ihnen zur Zahlung der geforderten Geldsumme auffordern. Hat einer der Bürgen die Schuld beglichen, kann er wiederum von den anderen Bürgen die anteilige Entschädigung fordern.
4. Bei der **befristeten Bürgschaft (§ 777 BGB)** verbürgt sich der Bürge nur auf eine bestimmte Zeit für eine bestehende Schuld.

Aufgabe 7

Erklären und unterscheiden Sie die Arten der Zession.

Es gilt, die „stille“ und die „offene“ Zession zu unterscheiden, je nachdem ob der Schuldner der abgetretenen Forderung von dieser Abtretung Kenntnis erhält oder nicht.

Zwischen dem Kreditgeber und -nehmer besteht bei der stillen Zession eine Vereinbarung darüber, dass zur Sicherung des Kredits die Forderung abgetreten wird. Der Dritte erhält darüber keine Kenntnis. Hierbei erwirbt der Kreditgeber das Eigentum an der abgetretenen Forderung, jedoch wird der Dritte an seinen bisherigen Gläubiger zahlen. Bei der offenen Zession hingegen wird der Dritte von der Abtretung der Forderung informiert, sodass er bei Fälligwerden an den neuen Gläubiger zu zahlen hat.

Aufgabe 8

Definieren und erklären Sie, worin der Unterschied zwischen einer Sicherungsübereignung und einer Verpfändung besteht.

Bei der Sicherungsübereignung geht das Eigentum an der zur Kreditsicherung bestimmten Sache an den Kreditgeber über, der Kreditnehmer bleibt aber der Besitzer. Bei einer Verpfändung wird durch die Übergabe der Kreditgeber Besitzer. Eigentümer bleibt der Kreditnehmer.

Aufgabe 9

Worin besteht der Unterschied zwischen einer Hypothek und einem Grundpfandrecht und was ist ein Haftungsgegenstand beim Grundpfandrecht?

Das Grundpfandrecht ist eine in das Grundbuch eingetragene Belastung eines Grundstücks. Ein Grundpfandrechts-gläubiger kann die Befriedigung seiner Forderung aus dem Grundstück verlangen. Übliche Formen von Grundpfand-rechten sind Grundschuld und Hypothek. Dingliche Rechte an einem Grundstück und grundstücksgleichen Rechten werden als Grundpfandrechte bezeichnet. Die wichtigsten Grundpfandrechte sind Hypotheken und Grundschulden. Grundpfandrechte verbriefen Pfandrechte an Grundstücken.

Hypothek und Grundpfandrecht unterscheiden sich dadurch, dass die Hypothek dem Gläubiger der Forderung ausschließlich zur Durchsetzung seiner Forderung zusteht. Die Grundschuld hingegen ist von der Forderung unabhängig. Haftungsgegenstände einer Grundschuld sind z. B. das Grundstück selbst, Zubehörteile wie Aufbauten, Maschinen, Erzeugnisse und auch Rechte, die sich aus dem Grundstück ergeben wie Miet- oder Pachtzinsen und auch Versicherungsforderungen.